

chungsorgan angeordnet, ist nach Weiterleitung der Akten an den Staatsanwalt allein dieser für die Aufhebung der Beschlagnahme zuständig.

7.6.8.

Einsichtnahme in Spar- und andere Konten

Einsichtnahme in Spar- und andere Konten ist die Durchsicht und gegebenenfalls auch Durcharbeit von Konten und deren Unterlagen bei Kreditinstituten durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan, damit auf diese Weise für die Aufklärung und Beweisführung wichtige Fakten festgestellt werden können. Dazu zählt auch, Kreditinstitute um Auskunft zu ersuchen, ob bestimmte Personen bei ihnen Konten besitzen, welche Höhe sie aufweisen, u. a.

Der Staatsanwalt und auch das Untersuchungsorgan arbeiten Konten nur dann persönlich durch, wenn sie dadurch für Beweisführungszwecke wichtige Fakten in Erfahrung bringen können, die mittels bloßer Auskunfteinholung nicht oder schwierig zu erlangen sind.

Unterschieden wird zwischen der Konteneinsichtnahme bei verdächtigen und bei unverdächtigen Personen: Die Einsichtnahme in Spar-, Spargiro-, Giro-, Postscheck- oder sonstige Konten einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person ist zulässig, wenn zu vermuten ist, daß sie zur Auffindung von Beweismaterial führt (§ 108 Abs. 3).

So kann es erforderlich werden, bei Beschuldigten, die in dem Verdacht stehen, sich durch Wirtschaftsverbrechen oder Veräußerung von Diebesgut erhebliche Geldsummen verschafft zu haben, festzustellen, welche Personen wann welche Gelder überwiesen haben; wem jeweils wann welche Beträge von dem Konto überwiesen wurden; von welchen Personen wann welche Barabhebungen oder Bareinzahlungen getätigt wurden; wie hoch zu jeweils welchen Zeitpunkten der Kontenstand war.

Bei *unverdächtigen* Personen ist eine Konteneinsichtnahme nur zulässig, wenn ein konkreter Anhalt dafür besteht, daß die Einsichtnahme zur Auffindung von Beweismaterial führen wird (§ 108 Abs. 4).

Das trifft z. B. zu, wenn der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan Hinweise in der Richtung haben, daß Gelder, die mit der Straftat des Beschuldigten in Verbindung stehen, auf Konten des Ehepartners, Konten naher Verwandter oder auf Konten anderer dem Beschuldigten nahestehender Personen deponiert worden sind.

Die Anordnung zur Konteneinsicht steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch dem Untersuchungsorgan zu (§ 109).

Keine Konteneinsichtnahme ist die Besichtigung des Inhalts von Schließ- oder Depositionsfächern durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan, wenn z. B. der Verdacht besteht, daß der Beschuldigte oder — statt seiner — andere Personen in solchen Fächern gestohlene Wertsachen, anderes Diebesgut oder für das Verfahren wichtige Dokumente aufbewahren. Handlungen dieser Art sind ihrem Wesen nach Durchsuchungen, so daß es hier einer Durchsuchungsanordnung bedarf.

7.6.9.

Beschlagnahme von Postsendungen sowie Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs

Unter einer *Beschlagnahme von Postsendungen* ist das Einbehalten von Briefen, Telegrammen, Paketen oder anderen Sendungen, die sich auf dem Postwege befinden, für Verfahrenszwecke zu verstehen (§ 115 Abs. 1). Der Staatsanwalt verfügt schriftlich ihre Anordnung, bei Gefahr im Verzüge auch das Untersuchungsorgan. Die Postbeschlagnahme wird angeordnet, wenn Postsendungen zu Beweis- oder Einziehungszwecken einbehalten werden müssen.

Das Gesetz kennt folgende Arten einer Postbeschlagnahme:

Die *generelle Beschlagnahme von Sendungen*. Diese ist nur gegenüber Beschuldigten zulässig. Bei ihr wird die gesamte, an den Beschuldigten gerichtete Post zurückgehalten, gesichtet und gegebenenfalls einbehalten. Sie wird nur selten akut, da sie erheblich in die Interessen des Beschuldigten und der Versender der Briefe eingreift, äußerst arbeitsaufwendig ist, und zumeist andere Untersuchungsmaßnahmen ausreichen, um in den Besitz zu beschlagnahmender Gegenstände zu gelangen bzw. unklare Tatsachen klären zu können.

Die *Beschlagnahme einzelner Sendungen*.